

Bundesministerium für Gesundheit  
 Radetzkystraße 2  
 1031 Wien  
[leg.tavi@bmg.gv.at](mailto:leg.tavi@bmg.gv.at)

Bundesministerium für Finanzen  
 Johannesgasse 5  
 1010 Wien  
[e-Recht@bmf.gv.at](mailto:e-Recht@bmf.gv.at)

Wien, im Mai 2015

Sehr geehrte Frau Bundesminister,  
 sehr geehrter Herr Bundesminister,  
 liebe Sabine, lieber Hans Jörg,

vielen Dank für die Zusendung des Entwurfs für ein Bundesgesetz, mit dem das Tabakgesetz, das Einkommensteuergesetz 1988 und das Körperschaftsteuergesetz 1988 geändert werden.

Der Österreichische Wirtschaftsbund nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Der Österreichische Wirtschaftsbund bekennt sich grundsätzlich zum Gesundheitsschutz und einem fairen Interessenausgleich aller Betroffenen. Aus unserer Sicht besteht allerdings derzeit keine Notwendigkeit die geltenden Bestimmungen über den Nichtraucherschutz zu ändern. Vielmehr erscheint es aus gesellschaftspolitischer Sicht höchst bedenklich mit dieser geplanten Novelle die Wahlfreiheit von Gastronomen, Hoteliers, aber auch von Konsumenten noch weiter einzuschränken. Und ist auch die Akzeptanz und sohin ein notwendiger gesellschaftlicher Rückhalt jener angedachten Rechtsnorm in der Bevölkerung nicht erkennbar.
  - a. Schließlich hat der Gesetzgeber 2008 mit einer großer Mehrheit die aktuelle Fassung des Tabakgesetzes beschlossen und somit die geltenden Bestimmungen über den Nichtraucherschutz in Räumen der Gastronomie festgeschrieben (§13a Tabakgesetz). 2014 wurden dann durch die authentische Interpretation von §13a Abs. 2 Tabakgesetz für die inzwischen zahlreichen Gastwirten, die neben Nichtraucherräumen

eigene Raucherräume in ihren Lokalen eingerichtet haben, mittels authentischer Interpretation Rechtssicherheit geboten.

- b. Die vorliegende Änderung des Tabakgesetzes unterminiert daher das Vertrauen unserer Unternehmer in die Zuverlässigkeit des österreichischen Rechtssystems und nimmt die Planungssicherheit, die für ein erfolgreiches Unternehmertum notwendig ist.
- c. Dass eine Existenzsicherung durch die Einführung eines uneingeschränkten Rauchverbots in der Gastronomie nicht gewährleistet werden kann, zeigt ein Blick auf das EU-Umland. Konkret in Irland mussten schließlich 1500 Gastronomiebetriebe (Pubs) ihren Betrieb einstellen, eine Umsatzsteigerung, wie vorliegend prognostiziert, konnte dort nicht erkannt werden. Mit einem Wirtshaus- und Beislsterben wird auch das gesellschaftliche Zusammenleben und der Zusammenhalt in der Bevölkerung Risse bekommen, stellt doch eine solche Lokalität oftmals den Kommunikationsdreh- und -angelpunkt im Ort dar.
- d. Wenn nun die vorhergesagten nachteiligen Auswirkungen auf unsere Betriebe, den Wirtschaftsstandort und den Arbeitsmarkt einschlagen werden, so wird die Motivation, Kleinstbetriebe in der Gastronomie weiterzuführen, dramatisch sinken.

## 2. Notwendige Verbesserungen betreffend §12 Tabakgesetz

Der vorliegende Entwurf wird zu einem verstärkten Raucheraufkommen vor den betreffenden Lokalen kommen. In diesem Sinne braucht es für die betroffenen Unternehmen jedenfalls folgende Maßnahmen:

- a. Ausweitung der „Raucher-Lounges“ (Rauchermöglichkeiten) auch auf Gastronomie,
- b. Klarstellung für Rauchermöglichkeiten in Tankstellen, Einkaufszentren, Bahnhöfe, Flughafenterminals, Taxis etc.
- c. Haftungsausschluss der Gastronomen betreffend Anrainerschutz und Streichung des § 133 Abs. 5 GewO 1994.
- d. Ausnahme der e-Zigarette vom Rauchverbot



### 3. Auswirkungen von §13 Abs 2 auf Beherbergungsbetriebe

Die Einrichtung von „Raucher-Lounges“ ist generell zu begrüßen, allerdings sind diese nur mit einer Konsumationsmöglichkeit insbesondere von Getränken aus der Hotelbar sinnvoll zu nützen.

### 4. Prämie

Die in einer neuen Z 268 in § 124b EStG 1988 vorgeschlagenen Prämie von 10% des Restbuchwertes der zur Errichtung von Raucherräumen getätigten Investition für jeden Gastronomieunternehmer, die bis spätestens 1.7.2016 in den von § 12 Abs. 1 Z 4 erfassten Räumen Rauchverbot gewährleisten, ist jedenfalls zu erhöhen.

Zusammenfassend ist nochmals zu erwähnen, dass der vorliegende Entwurf massive Belastungen für Tourismus und Gastronomie darstellt. Zusätzlich zu den finanziellen Implikationen, sind jedenfalls auch die komplexen rechtlichen Thematiken (z.B. Anrainerschutz) zeitgleich und im Sinne der Fortführung unserer bewährten Wirtshauskultur zu adaptieren.



Ing. Josef Herk  
Präsident Wirtschaftsbund Steiermark



Mag. Andreas Miklos  
Leitung Interessensvertretung  
und Organisation